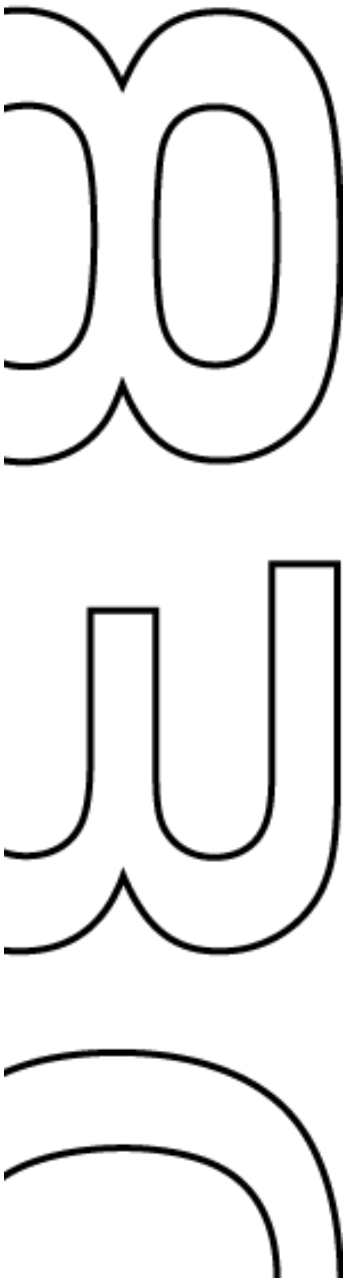


parkreglement

vom 12. märz 2019
teilrevision 17. januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Seite

Das Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen der durch die Gemeindeversammlung genehmigten Parkverordnung.

1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Grundsatz	3
2	Parkräume	
Art. 4	Parkzonen	3
Art. 5	Parkzeiten	4
3	Parkbewilligungen	
Art. 6	Dauerparkbewilligungen	4
Art. 7	Art der Parkbewilligung	5
Art. 8	Berechtigte	5
Art. 9	Anzahl Parkbewilligungen	6
Art. 10	Verfahren	6
Art. 11	entfällt	6
Art. 12	Gültigkeit der Parkbewilligung	6
4	Bewirtschaftete Parkplätze (Parkuhren/Ticketautomaten)	
Art. 13	Gebührenpflicht und Parkzeitbeschränkung	6
Art. 14	Parkzeitbeschränkung/Parktarife	7
5	Gebührenerhebung	
Art. 15	Rechnungsstellung	7
Art. 16	Rückerstattung	8
6	Ausnahmen	
Art. 17	Sonderregelung	8
7	Straf- und Vollzugsbestimmungen	
Art. 18	Reglementsverstösse	8
Art. 19	Übertretungen	8
Art. 20	Vollzug	8
Art. 21	Verantwortung	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Parkverordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1	<p>¹Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhänger auf öffentlichem Grund.</p> <p>²Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze, welche im Besitze der Gemeinde Bassersdorf sind, bzw. die in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.</p>
Geltungsbereich	Art. 2	Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes und dessen Verordnungen, gehen diesem Reglement vor.
Grundsatz	Art. 3	<p>¹Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und/oder zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.</p> <p>²Das über den Gemeingebrauch (Art.3 Abs 4 SVG) hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (Dauerparken) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Dauerparken gilt ein Abstellen von Fahrzeugen über die gemäss Parkverordnung festgelegte Parkdauer hinaus.</p> <p>³Massgebend sind die Markierungen und Signalisationen. Diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>

2. Parkräume

Parkzonen	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zone B8303 (Blaue Zone) Die Zone B8303 umfasst die öffentlichen Parkräume im Innerortsbereich, mit Ausnahme der Parkplätze Klotenerstrasse 1, Karl Hügin-Platz und Postplatz. 2. Zone Zentrum 1 (Weisse Zone) Die Zone Zentrum 1 umfasst den Parkplatz Klotenerstrasse 1 (Altes Dorfschulhaus). 3. Zone Zentrum 2 (Weisse Zone) Die Zone Zentrum 2 umfasst den Karl Hügin-Platz und den Postplatz. 4. Zone Peripherie (Weisse Zone) Die Zone Peripherie umfasst die markierten und signalisierten Parkräume im Ausserortsbereich (Hard- und Pöschenstrasse).
-----------	--------	--

Sonderparkraum

Der Gemeinderat kann für Elektrofahrzeuge spezielle Parkplätze mit integrierter Ladestation zur Verfügung zu stellen.

Parkzeiten

Art. 5

1. Zone B8303 (Blaue Zone)

Die Parkzeiten der Blauen Zone richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. (Art. 48 Abs. 2 lit. a SSV)

2. Zone Zentrum 1 (Weisse Zone) mit Ticketautomat/Parkuhr Klotenerstrasse 1 (altes Dorfschulhaus)

Parkzeit Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (maximale Parkzeit 72 Stunden)

3. Zone Zentrum 2 (Weisse Zone) mit Ticketautomat/Parkuhr

a) Karl Hügin-Platz

Parkzeit Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (maximale Parkzeit 120 Minuten)

b) Postplatz

Parkzeit Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (maximale Parkzeit 15 Minuten)

4. Zone Peripherie (Weisse Zone) mit Parkscheibe

Pöschen-/Hardstrasse

Parkzeit Montag bis Sonntag, max. 4h, die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

3. Parkbewilligungen

Dauerparkbewilligungen

Art. 6

Allgemeines:

Die Dauerparkbewilligungen berechtigen zum Abstellen des bezeichneten Fahrzeugs an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten. Der Besitz einer Parkbewilligung generiert keinerlei Anspruch auf einen Parkplatz.

1. Zone B8303 (Blaue Zone)

Parkbewilligungen erhältlich für das Dauerparken in der Blauen Zone auf dem gesamten Gemeindegebiet.

2. Zone Zentrum 1 (Weisse Zone) PPL Klotenerstrasse 1

Parkbewilligungen sind erhältlich für das Parken auf dem Parkplatz Klotenerstrasse 1. Die maximale (Dauer-)Parkzeit wird auf 72 Stunden beschränkt. Bei veranstaltungsbedingter Sperrung dieses Platzes gelten diese Parkbewilligungen ebenso in der Blauen Zone.

3. Zone Zentrum 2 (Weisse Zone) Karl Hügin- und Postplatz

Für die Parkplätze Karl Hügin-Platz und Postplatz werden keine Dauerparkbewilligungen abgegeben. Der Gemeinderat kann für Behördenmitglieder im Verkehr mit der Gemeinde Ausnahmen erlassen (Karl Hügin-Platz).

4. Zone Peripherie (Weisse Zone)

Parkbewilligungen sind erhältlich für das Dauerparken an der Hard- und Pöschenstrasse, gem. örtlicher Signalisation und Markierung.

Art der Parkbewilligungen Art. 7 Mit Ausnahme der Zentrumszone 2 sind für alle Zonen Monats- und Jahresbewilligungen erhältlich. Zusätzlich sind für die Zone B8303 sowie Zone Peripherie Tagesbewilligungen erhältlich.

Berechtigte Art. 8 ¹Zum Bezug einer Parkbewilligung **B8303** (Blaue Zone) sowie der **Zone Zentrum 1** (Weisse Zone Klotenerstrasse 1) sind folgende Personen berechtigt:

- a) Schriftenpolizeilich in Bassersdorf gemeldete Personen für auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste leichte Motorwagen bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht, welche den Normen gemäss der übergeordneten Gesetzgebung entsprechen (Art. 79 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} SSV). Ausgenommen sind Wohnmobile und Anhänger/Auflieger jeglicher Art.
- b) Schriftenpolizeilich in Bassersdorf gemeldete Personen mit einem von der Firma zur Verfügung gestellten Fahrzeug zum Eigengebrauch. Die Legitimation muss vom Arbeitgeber bestätigt werden oder der Gesuchsteller ist als „Hauptlenker“ im Fahrzeugausweis eingetragen. Die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 8 lit. a sind bindend.
- c) Gewerbebetriebe und Handwerker welche ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Bassersdorf haben. Die Bestimmungen gemäss Art. 8 lit. a sind bindend.
- d) Angestellte von in Bassersdorf domizilierten Betrieben. Die Bestimmungen gemäss Art. 8 lit. a sind bindend.
- e) Mitarbeiter externer Betriebe, mit aktuellem gewerblichem Bezug zur Gemeinde Bassersdorf. Die Bestimmungen gemäss Art. 8 lit. a sind bindend.

²Zum Bezug einer Parkbewilligung **Peripherie** sind folgende Personen berechtigt:

- a) Schriftenpolizeilich in Bassersdorf gemeldete Personen für auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste schwere Motorenwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, Wohnmobile und Anhänger jeglicher Art. Der Parkraum richtet sich nach der vor Ort angebrachten Signalisation.

- b) Schriftenpolizeilich in Bassersdorf gemeldete Personen mit einem von der Firma zur Verfügung gestellten Fahrzeug gemäss Art. 8 lit. a zum Eigengebrauch. Legitimation muss vom Arbeitgeber bestätigt werden oder der Gesuchsteller ist als „Hauptlenker“ im Fahrzeugausweis eingetragen.
- c) Gewerbebetriebe und Handwerker, welche ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Bassersdorf haben. Die Bestimmungen gemäss Art. 8 lit. a sind bindend.

Anzahl Parkbewilligungen	Art. 9	In besonderen Fällen kann der Sicherheitsvorsteher die Anzahl der Parkbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern.
Verfahren	Art. 10	Das Ausstellen der Parkbewilligung erfolgt auf digitalem Weg. Die Registrierung, der Bezug und die Abrechnung der Parkbewilligungen erfolgen über ein persönliches Parkingpay-Konto oder über die Parkingpay-App.
Parkkartenverlust	Art. 11	entfällt
Gültigkeit	Art. 12	Es können mehrere Kontrollschilder für eine Parkbewilligung erfasst werden. Hingegen darf zeitgleich nur eines der erfassten Fahrzeuge auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

²Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen, welche einen Einfluss auf die Parkbewilligung haben, unverzüglich zu melden.

³Der Missbrauch zieht strafrechtliche Sanktionen nach sich.

4. Bewirtschaftete Parkplätze (Parkuhren/Ticketautomaten)

Allgemeines:

Eine Gebührenpflicht besteht nur an Werktagen

Gebührenpflicht und Parkzeitbeschränkung	Art. 13	Gebührenpflicht und Parkzeitbeschränkung ¹ Die Tarifsätze für die Parkuhren/Ticketautomaten sind grundsätzlich progressiv angesetzt. Es gelten die an den jeweiligen Parkuhren/Ticketautomaten angeschlagenen Höchstparkzeiten sowie die damit verbundenen Tarife.
--	---------	--

²Von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr ist für die Nutzung der Parkfelder innerhalb der Zonen Zentrum 1 und 2 eine Gebühr geschuldet. Die Parkzeit ist beschränkt.

³Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die an der Parkuhr/Ticketautomaten signalisierten Angaben.

Parkzeitbeschränkung / Parktarife	Art. 14	a)	Zone Zentrum 1, Klotenerstrasse 1 (max. Parkdauer 72 Std.)	
		bis 30 Min.	CHF 00.50	
		ab 30 Min. bis 1 Std.	CHF 01.50	
		ab 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	CHF 02.50	
		ab 1 Std. 30 Min. bis 2 Std. 30 Min.	CHF 04.00	
		ab 2 Std. 30 Min. bis 3 Std. 30 Min.	CHF 07.00	
		jede weitere Stunde	CHF 03.00	
		b)	Zone Zentrum 2	
			_Karl Hügin-Platz, maximale Parkdauer: 120 Min.	
		bis 30 Min.	CHF 01.00	
		ab 30 Min. bis 1 Std.	CHF 02.00	
		ab 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	CHF 03.00	
		ab 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	CHF 04.00	
			_Postplatz, maximale Parkdauer: 15 Min.	
		bis 15 Min.	CHF 00.50	
		c)	Dauerparkbewilligungen Personenwagen	
			Monatsbewilligung blaue Zone	CHF 30.00
			Jahresbewilligung blaue Zone	CHF 300.00
			Monatsbewilligung Zentrum 1	CHF 40.00
			Jahresbewilligung Zentrum 1	CHF 400.00
	Tagesbewilligung	CHF 05.00		
	Schwere Motorwagen und Anhänger sowie Lastwagen			
	Monatsbewilligung	CHF 60.00		
	Jahresbewilligung	CHF 600.00		
	Tagesbewilligung	CHF 05.00		

5. Gebührenerhebung

Rechnungsstellung	Art. 15	Nach erfolgter Registrierung erfolgt der Bezug und die Abrechnung der Parkbewilligung über ein persönliches Parkingpay-Konto oder über die Parkingpay-App.
Rückerstattung	Art. 16	Eine Rückerstattung für nicht mehr genutzte Parkbewilligungen erfolgt durch Gutschrift auf dem persönlichen Parkingpay-Konto.

6. Ausnahmen

Sonderregelung	Art. 17	¹ Behördliche oder polizeiliche Anordnungen zur Freihaltung von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen/Versammlungen, Unterhalts- und/oder Reinigungsarbeiten o.ä., sind zu beachten.
----------------	---------	---

²Bei vorübergehender Schliessung oder Sperrung von Parkräumen durch behördliche oder polizeiliche Anordnung erfolgt keine Gebüh-
renrückerstattung.

7. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Reglementsverstösse	Art. 18	Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, indem er unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.
Übertretungen	Art. 19	Für Übertretungen im ruhenden Verkehr gelten die Richtlinien des Ordnungsbussengesetzes und dessen Verordnung
Vollzug	Art. 20	Der Vollzug dieses Reglements wird vom Gemeinderat an die Abteilung Dienste + Sicherheit übertragen.
Verantwortung	Art. 21	Der Gemeinderat überprüft dieses Reglement periodisch (6-Jahres-Rhythmus) und verfügt die notwendigen Anpassungen oder Änderungen.
Inkrafttreten	Art. 22	01. Juli 2019

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. März 2019/teilrevidiert 7. Februar 2023.

Gemeinderat Bassersdorf

Christian Pfaller, Präsident
Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor